

sposto costituzionale. Esso non invoca neppure espressamente la lesione di un diritto individuale a sensi dell'art. 178, lemma 2, L. org. g., ma fa capo unicamente a riflessi di natura etico-giuridica ed a pretesi interessi e diritti politici della Valle.

Già in vista di questa motivazione potrebbesi discutere sulla veste del ricorrente a ricorrere e per conseguenza sull'ammissibilità del ricorso in ordine. Ma un simile esame appare superfluo, dovendosi in ogni caso respingere il ricorso in ordine, già per un altro riflesso.

Come fu già rilevato, esso non fa che sostenere la violazione di un disposto di legge, non di un disposto costituzionale. Ora, il Tribunale federale ha sempre riconosciuto la propria incompetenza a controllare l'applicazione di disposti delle leggi cantonali. È ben vero che il ricorrente pretende che la decisione della Camera dei ricorsi penali equivale ad un diniego di giustizia, vale a dire che essa è contraria al principio costituzionale dell'eguaglianza dei cittadini davanti la legge. Ma a sostegno di un ricorso per diniego di giustizia non basta, secondo la pratica del Tribunale federale, di allegare semplicemente la lesione di un disposto di legge e di affermare che simile lesione costituisce un diniego di giustizia, ma devono essere addotti argomenti a conforto di quest'affermazione e dimostrata in modo plausibile l'esistenza dei criteri di diritto pubblico che costituiscono la nozione del diniego di giustizia secondo la giurisprudenza del Tribunale federale.

Per questi motivi,

il Tribunale federale
pronuncia:

Il ricorso Frusetta è respinto per titolo di irricevibilità.

88. Urteil vom 16. Dezember 1903
in Sachen Erben Ottiker-Kirchhofer gegen
Regierungsrat Thurgau.

Souveränität der Kantone, Art. 3 B.-V.: Eingriff in ein kantonales Hoheitsrecht durch einen andern Kanton? Zulässigkeit eines Rekurses Privater aus diesem Titel. — Angebliche Rechtsverweigerung in Steuersachen.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Am 4. Oktober 1902 verstarb die Mutter der Rekurrenten, Witwe Ottiker-Kirchhofer, die bis Anfangs März 1902 in Rickenbach bei Wyl, Kanton Thurgau, als Besitzerin des dortigen Mühlegeschäftes, und hierauf nach dessen Verkauf in Zürich gewohnt hatte. In Rickenbach hatte Witwe Ottiker ein reines Liegenschaftsvermögen von 62,000 Fr. und an Kapital und Gewerbefonds 160,000 Fr., zusammen 222,000 Fr. versteuert. Nach dem von den Zürcher Behörden aufgenommenen Inventar hinterließ sie ein Vermögen von 901,590 Fr. 05 Cts. Das Finanzdepartement des Kantons Thurgau, dem dieses Inventar mitgeteilt worden war, erhob Anspruch auf Nachsteuer und Steuerbuße; es verlangte behufs Feststellung des Betrags vom Waifenamt Sternenberg (der Heimatgemeinde der Rekurrenten) Einsicht in die Privatinventur, die im Jahre 1888 nach dem Tode des Ehemannes Ottiker aufgenommen worden war, und stellte, da ihm dies verweigert wurde, das im Kanton Thurgau zu wenig versteuerte Vermögen in folgender Weise fest: Es wurde angenommen, daß das Vermögen (ohne die Liegenschaften) im Jahre 1883 Fr. 150,000 (welcher Betrag damals versteuert worden war) betragen habe und von da an gleichmäßig infolge der Vorschläge des Mühlegeschäftes und aus Kapitalzinsen bis auf 775,000 Fr. im Zeitpunkt des Wegzugs der Witwe Ottiker aus dem Kanton im Jahre 1902 angewachsen sei. Hierbei ergab sich eine Nachsteuer von 11,618 Fr. 37 Cts. und eine Steuerbuße von 43,342 Fr. 70 Cts., also ein Gesamtanspruch an die Rekurrenten von 54,961 Fr.

Diese Verfügung des Finanzdepartements wurde auf Beschwerde der Rekurrenten hin durch Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 30. Mai 1903 bestätigt. In der Begründung wird u. a. ausgeführt: Die Forderung an Nachsteuer und Steuerbuße beruhe auf dem alten Steuergesetz vom Jahre 1849, da das neue Steuergesetz von 1898 noch nicht in Kraft getreten sei. § 53 desselben bestimme nämlich, daß das Gesetz in Kraft trete nach Annahme durch das Volk und daß es vom Regierungsrate in Vollzug zu setzen sei. Das letztere sei noch nicht geschehen, da die zur Vollziehung notwendigen Vorarbeiten — Liegenschaftenkatastertaxation — noch nicht beendet seien. Was den Betrag anbetreffe, so sei die Berechnung des Finanzdepartements allerdings bloß eine annähernde und könne nicht anders sein, da die verlangte Einsicht in die Privatinventur vom Jahre 1888 verweigert werde. Der Regierungsrat erkläre sich aber bereit, die Rechnung zu berichtigen, falls die Privatinventur noch nachträglich eingereicht werde. Im übrigen wird die Begründung des Entscheides, soweit notwendig, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich sein.

B. Gegen diesen Entscheid hat der Bezirksrat Pfäffikon als Vormundschaftsbehörde rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht eingereicht mit dem Antrag, es sei der Entscheid als bundesverfassungswidrig aufzuheben. Eine Verletzung von Art. 3 B.-V. soll darin liegen, daß eine thurgauische Behörde gegen die Rekurrenten, obgleich diese der Hoheit des Kantons Thurgau nicht mehr unterstehen, eine Steuerforderung dekretiert habe. Die Nachsteuer sowohl als die Steuerbuße seien Ansprüche, die erst von dem Moment an existent würden, wo sie der Staat geltend mache. Die Geltendmachung solcher Forderungen sei aber nur zulässig gegenüber einer der Staatshoheit unterstehenden Person oder Erbschaft, also nicht gegenüber einer Person, die außerhalb des Staates wohne oder gegenüber einer auswärts fällig werdenden Erbschaft. Der angefochtene Entscheid überschreite also das Hoheitsrecht und den Bereich der Staatsgewalt des Kantons Thurgau. Weiterhin wird eine Verletzung des Art. 4 B.-V. nachfolgenden Richtungen geltend gemacht:

a. Der angefochtene Entscheid sei willkürlich, weil er sich auf

das nicht mehr in Kraft stehende Steuergesetz von 1849 stütze. Es sei eine Umgehung des neuen Gesetzes, daß dasselbe 6 Jahre nach seiner Annahme durch das Volk noch nicht in Vollzug erklärt worden sei, angeblich, weil der Liegenschaftenkataster noch nicht vollständig vorliege. Die Anwendung des alten Gesetzes geschehe zum Nachteil der Rekurrenten, da nach dem neuen Gesetze die Nachsteuer nur noch auf 10 und nicht mehr auf 20 Jahre zurückberechnet werde.

b. Der angefochtene Entscheid setze sich über den Einwand der Rekurrenten hinweg, daß die thurgauischen Behörden vorliegend durch konkludente Handlungen auf die Geltendmachung von Nachsteuern verzichtet hätten, einmal dadurch, daß sie im Jahre 1888 nach dem Tode des Ehemannes Ottiker kein amtliches Inventar aufgenommen hätten, obgleich sie hiezu gesetzlich (thurg. Erbges. § 46 Abs. 3 u. § 3 d. thurg. Gef. betr. die Handänd. u. Stempelgebühr u. § 8 d. Vollz.-Verordng. hiezu) verpflichtet gewesen wären, und sodann dadurch, daß sie die Familie Ottiker im Jahre 1902 unbehelligt ihren thurgauischen Besitz habe liquidieren und fortziehen lassen.

c. Die Rückberechnung der Nachsteuer auf 20 Jahre sei willkürlich. Auch wenn das Gesetz von 1849 zur Anwendung kommen sollte, so enthalte es doch keinerlei Fristbestimmung. Es komme daher die 10jährige Verjährung des Obligationenrechts zur Anwendung, was des nähern ausgeführt wird.

d. Die Ansätze des Finanzdepartements beruhten zugestandenermaßen auf reiner Supposition und seien daher willkürlich. Über die 10 letzten Jahre sei dem Regierungsrate eine auf Grund der Geschäftsbücher angefertigte Vermögensaufstellung vorgelegt worden; auch stünden die betreffenden Bücher den thurgauischen Behörden für eine neue Berechnung zur Verfügung.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau trägt auf Abweisung des Rekurses an; —

in Erwägung:

1. Die Rekurrenten bestreiten die Kompetenz der Thurgauer Behörden, den Anspruch des Kantons Thurgau auf Nachsteuer und Steuerbuße dem Grundsatz und dem Umfange nach festzustellen, nicht etwa gestützt auf Art. 59 Abs. 1 B.-V., weil die

Behörden ihres Wohnsitzes (Kt. Zürich) hierüber zu entscheiden hätten, — das Bundesgericht hat denn auch schon wiederholt ausgesprochen, daß Art. 59 Abs. 1 sich nur auf privatrechtliche Ansprüche, dagegen weder auf strafrechtliche Bußenforderungen, noch sonstwie auf öffentlich-rechtliche, speziell verwaltungsrechtliche Ansprüche beziehe, sondern daß Ansprüche dieser Art der Entscheidung der Behörden desjenigen Kantons unterliegen, dessen Gesetzgebung sie entspringen (s. Amtl. Samml., XVIII, S. 28, Erw. 1 und die dort citierten Entsch.) — vielmehr wird dem Kanton Thurgau unter Berufung auf Art. 3 der B.-V. überhaupt das Recht abgesprochen, den fraglichen Anspruch gegen die im Kanton Zürich wohnenden Rekurrenten zu erheben, da er damit über den Bereich seiner Hoheitsrechte, seiner Staatsgewalt, hinausgreife. Wenn nun auch nach der Praxis des Bundesgerichts zu einer derartigen Aufsechtung nicht nur eine Kantonsregierung, sondern auch der durch die angebliche Überschreitung der Hoheits-schranken verletzte Private berechtigt ist (s. Amtl. Samml., XXIV, 1. Teil, S. 227, Erw. 1), so erscheint doch die vorliegende Beschwerde von vornherein als unbegründet. Von einem Überschreiten der Hoheitsrechte seitens des Kantons Thurgau könnte nämlich nur dann die Rede sein, wenn in formeller oder materieller Beziehung ein Eingriff, sei es in die Souveränität des Bundes, sei es in diejenige eines andern Kantons, vorhanden wäre; denn die Kantonsouveränität findet ihre Schranken (abgesehen von Staatsverträgen) lediglich in der Bundesverfassung und an den Hoheitsrechten der andern Kantone (Art. 3 B.-V.). Nun ist vorliegend ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Kantons Zürich, wie er allein in Frage kommen könnte, schlechterdings ausgeschlossen, und zwar in formeller Hinsicht deshalb, weil durch das angefochtene Verfahren der Thurgauer Behörden nur ein Anspruch festgestellt und keine Vollstreckungshandlung außerhalb des Kantons vorgenommen und, wie bereits hervorgehoben, die Entscheidungsgewalt der Zürcher Behörden in keiner Weise angetastet wird, und in materieller Hinsicht deshalb, weil der Steueranspruch von Thurgau sich auf die Zeit bezieht, da die Mutter der Rekurrenten noch im Kanton Thurgau wohnte und Zürich daher einen Steueranspruch für dieselbe Zeit nicht geltend macht noch machen kann, wie denn

auch die Rekurrenten sich wegen Doppelbesteuerung nicht beschweren.

2. Über die Beschwerdegründe aus Art. 4 der B.-V. ist zu bemerken: Das Bundesgericht hat schon in seinem Urteil in Sachen *Bebis* vom 3. Oktober 1900 ausgeführt, daß die Frage, ob das neue Thurgauer Steuergesetz von 1898 bereits in Kraft stehe oder ob das alte von 1849 noch gelte, eine Frage der Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts ist, und daß vom bundesrechtlichen Standpunkt der Rechtsverweigerung aus die Lösung des Regierungsrates, wonach das alte Gesetz noch gilt, nicht angefochten werden kann. Auf die Erwägungen dieses Urteils, die im angefochtenen Entscheide angeführt sind, kann hier einfach verwiesen werden. Der Umstand, daß seit jenem Urteil 3 Jahre verlossen sind, kann selbstverständlich nicht zu einer andern Auffassung führen, zumal die Rekurrenten nicht behauptet haben, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich geändert hätten, d. h. daß die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Vorarbeiten nunmehr vollendet seien.

3. Die Rekurrenten beschweren sich weiterhin wegen Rechtsverweigerung darüber, daß im angefochtenen Entscheide ihr Einwand, es liege ein Verzicht auf den Anspruch auf Nachsteuer und Steuerbuße vor, nicht als begründet erklärt worden ist. Der Regierungsrat hat im Entscheide selber und in seiner Vernehmlassung auseinandergesetzt, daß nach Thurgauer Recht die Voraussetzungen zu einer amtlichen Inventur beim Tode des Ehemannes *Ottiker* nicht vorlagen und daß auch, als die Witwe *Ottiker* aus dem Kanton wegzog, eine gesetzliche Handhabe zum Einschreiten nicht gegeben war. Es erscheint überflüssig, auf diese letztern Fragen überhaupt einzutreten. Bekanntlich kann aus der Nichtausübung eines Rechtes während gewisser Zeit noch nicht ohne weiteres auf einen Verzicht geschlossen werden. Sogar wenn die Thurgauer Behörden die Möglichkeit gehabt hätten, den fraglichen Anspruch schon früher zu erheben, wäre also in ihrem Verhalten nicht von vornherein ein Verzicht zu erblicken, und unter allen Umständen könnte die Auffassung, daß kein Verzicht vorliege, nicht als willkürlich angefochten werden.

4. Ebensovienig enthält die Auffassung des Regierungsrates,

daß der fragliche Anspruch nicht verjährt sei, eine Rechtsverweigerung. Sie stützt sich nämlich auf den Wortlaut des Steuergesetzes (§ 41), wonach der fehlbare Steuerpflichtige das Vorenthalten samt Verzugszinsen vollständig und den fünffachen Betrag des Vorenthaltenen als Strafe nachzubzahlen hat, welche Bestimmung, wie der Regierungsrat berichtet, in 54jähriger konstanter Praxis dahin verstanden worden ist, daß die Nachsteuer ohne zeitliche Beschränkung für so viele Jahre geschuldet wird, als eine Defraudation nachweisbar ist. Es bedarf keiner Begründung, daß diese Auslegung nicht willkürlich ist, zumal auch die Rekurrenten keine entgegenstehende Bestimmung des kantonalen Rechts, dem solche öffentlich-rechtliche Forderungen auch in Bezug auf die Verjährung unterstehen (Art. 146 Abs. 3 O.-R.) haben nennen können.

5. Gänzlich unverständlich ist endlich der letzte Beschwerdebegrund: Die Aufstellung des Finanzdepartements über das Anwachsen des Vermögens seit dem Jahre 1883 sei willkürlich. Da die Zürcher Vormundschaftsbehörden die Einsicht in die Privatinventur verweigern und da selbstverständlich der von den Rekurrenten vorgelegte Auszug aus den Geschäftsbüchern nicht als maßgebend für den Stand des Vermögens, das ja nur zu einem kleinen Teil im Geschäft zu stecken brauchte, sein konnte, blieb dem Finanzdepartement nichts anderes übrig, als eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu machen, deren Berichtigung jedoch in Aussicht gestellt ist, falls die Privatinventur noch nachträglich eingereicht wird. Die Rekurrenten (bzw. die Vormundschaftsbehörde) haben es also in der Hand, falls sie sich durch die erwähnte Aufstellung beschwert fühlen, deren Berichtigung durchzusetzen; dagegen steht es ihnen nicht zu, sich wegen Rechtsverweigerung zu beschweren, so lange sie die Herausgabe der Privatinventur verweigern; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

89. *Sentenza del 23 dicembre 1903 nella causa
Laban contro Teplitz.*

Applicazione arbitraria di disposizioni di procedura cantonale?
— **Sequestro** per mancanza di dimora in Svizzera. Art. 271,
N° 4 L. E. F.

1. — Il Tribunale di appello del cantone Ticino statuendo, con sentenza 11 luglio 1903, sulla domanda di Jacques Laban in annullazione di un decreto di sequestro, emanato in suo odio ad istanza di certo S. Teplitz, di Basilea, per un credito di 612 fr. 60, riteneva esistente il titolo di sequestro invocato (mancanza di dimora in Svizzera) e respingeva il ricorso Laban in appoggio delle considerazioni seguenti:

« Laban ha la sua stabile dimora a Mentone dove abita tutto l'anno. A Lugano paga l'imposta perchè vi tiene negozio ed in relazione a ciò devesi considerare anche il permesso di domicilio. In ogni cantone della Svizzera la « maison Laban » può avere il permesso di domicilio, tenere una filiale e pagare le imposte; ma ciò non ostante riesce materialmente impossibile al signor Laban di abitare e di avere contemporaneamente la sua dimora in tutti i cantoni. Manca la dimora, la presenza personale del debitore a Lugano. Egli dimora, secondo la dichiarazione della *Mairie* di Mentone, « toute l'année » a Mentone.

Questa dichiarazione si legge a tergo di una lettera 25 marzo 1903, scritta dal rappresentante Teplitz alla *Mairie* di Mentone per chiedere schiarimenti sulla dimora del signor Laban, porta il bollo della *Mairie* ed ha tutti i caratteri dell'autenticità. Il dubbio lanciato dalla parte ricorrente in punto all'attendibilità di questo documento non può aver valore. In ogni caso, trattandosi di atto emanato da ufficio pubblico, spetta a chi oppone la falsità a provarla. Ma questa prova non fu neppure tentata.

Nessuna delle parti in lite fece richiamo al trattato franco-svizzero del 1869. Tuttavia il Tribunale se ne è occupato